

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	

Geschäftszeichen FB 2	Datum 04.06.2026	BV/2026/045
--------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	18.06.2026
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	

Beteiligung am Projektauftrag 2026 des Bundesprogramms zur Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel für die Sanierung des Parkplatzes Schulauer / Spitzerdorfer Markt

Beschlussvorschlag:

a) Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat, dass sich die Stadt Wedel an dem Projektauftrag 2026 des Bundesprogramms „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ für die Sanierung des Parkplatzes am Schulauer/ Spitzerdorfer Markt beteiligt.

b) Der Rat beschließt die Beteiligung der Stadt Wedel an dem Projektauftrag 2026 des Bundesprogramms „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ für die Sanierung des Parkplatzes am Schulauer/ Spitzerdorfer Markt.

Der Online-Antrag inklusive Projektskizzen und ausgefülltem Formular ist bis zum 30. Juni 2026 auf der Webseite des Bundesprogramms unter: „Projektauftrag KlimaRäume 2026“ einzureichen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele):

Handlungsfeld 2 - Umwelt und Klimaschutz: Wedel schützt Klima und Umwelt

Handlungsfeld 3 - Stadtentwicklung: Wedel hat lebenswerte Quartiere

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses: . / .

Darstellung des Sachverhaltes

Mit der HH-Beratung im UBFA am 12.02.2026 wurde die Verwaltung beauftragt, für den Ausbau des Parkplatzes Schulauer / Spitzerdorfer Markt ein Ausbaukonzept mit „Abpflastern“ bzw. (Teil-) Entsiegelung des Marktplatzes zu erarbeiten. Das Konzept soll zusätzlich Ideen für weitere Nutzungsmöglichkeiten des Platzes aufzeigen, die zu einer Innenstadtbelebung beitragen. Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger*innen für eine Platzgestaltung sollen bei einer Konzeptentwicklung mitgedacht werden. Die Markttreibenden sowie Wedel Marketing sollen mit einbezogen werden (s. a. interfraktioneller Antrag Grüne / SPD).

Mit der HH-Beratung des Rates am 26.03.2026 wurden HH-Mittel für 2026 in Höhe von 30.000,00 € für Planungskosten bereitgestellt Die HH-Mittel für 2027 wurden mit einem Sperrvermerk versehen.

Mit der HH-Freigabe am 05.05.2026 wurden die Planungen (Konzeptentwicklung) begonnen.

Im April 2026 kam ein neuer Projektauftrag des Bundes zur Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel heraus. Mit dem Programm soll die blau-grüne Infrastruktur ausgebaut und gestärkt werden. Gefördert werden sowohl investive als auch investitionsvorbereitende und projektbegleitende Maßnahmen. Diese umfassen insbesondere die Aufwertung und Vernetzung bestehender Grün- und Freiräume, die Schaffung wohnortnaher Grünflächen, großräumige Maßnahmen zur klimaresilienten (Um-)Gestaltung von Verkehrsräumen, Stadtplätzen und Brachflächen sowie Maßnahmen zur Stärkung eines naturnahen Wasserhaushalts in Siedlungsgebieten. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags wird voraussichtlich im 4. Quartal 2026 die Projekte auswählen, die für eine Förderung vorgesehen sind. Anschließend werden die ausgewählten Kommunen informiert und aufgefordert, einen Zuwendungsantrag zu stellen. Die Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren) hat bis zum 30. Juni 2026 ausschließlich online beim BBSR zu erfolgen (s. a. Anlage Projektauftrag KlimaRäume 2026).

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Beteiligung am Projektauftrag KlimaRäume 2026 gibt der Stadt Wedel die Möglichkeit, eine Platzumgestaltung durchzuführen, die zur zukunftsfähigen Ausrichtung (Belebung) der Wedeler Innenstadt beiträgt. Durch eine klimaresiliente Umgestaltung des Marktplatzes und die damit verbundene Steigerung der Aufenthaltsqualität wird ein innerstädtischer Begegnungsort geschaffen, der die Frequentierenden zum Verweilen einlädt. Der Wandel zu mehr natürlichem Klimaschutz und Nachhaltigkeit sind zentrale Aspekte beim Umbau des zzt. nahezu vollversiegelten Marktplatzes zu einem Aufenthalts- und Begegnungsort.

Es sollen Flächen entsiegelt und zusätzliche Grünflächen mit weiteren Baumpflanzungen entstehen. Mittels Baumrigolen kann der Oberflächenwasserabfluss reduziert und gleichzeitig die Verdunstung und Versickerung des Niederschlagswassers gefördert werden, was die natürliche Wasserhaushaltsbilanz stärkt. Eine Verschattung durch neue Bäume sorgt dafür, dass das Aufheizen von versiegelten Flächen reduziert und somit die Aufenthaltsqualität des Marktplatzes erhöht wird. Die geplante Umgestaltung des Platzes soll den Wandel von einer aufgeheizten, versiegelten „Betonwüste“ hin zu einer grünen, klimaresilienten Klimaoase mitten in der Innenstadt verkörpern. Aus einem Ort, den man heute eher quert, wird ein Ort, an dem man bleibt. Schattenspendende Bäume, entsiegelte und begrünte Flächen sowie Wasser- und Aufenthaltselemente machen den Platz erlebbar und laden Menschen jeden Alters zum Verweilen ein.

Der Wochenmarkt, Feste und kulturelle Formate gewinnen einen würdigen Rahmen, und der Platz wird zu einem klimaresilienten Begegnungsort, der den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt.

Eine klimaangepasste Umgestaltung des Platzes fügt sich nahtlos in das

Innenstadtentwicklungskonzept ein: Sie macht aus einem klimatischen Defizit eine Chance,

vervollständigt das Netz lebendiger Wedeler Plätze und schreibt die Geschichte einer grünen, einladenden und zukunftsfähigen Innenstadt konsequent weiter.

Durch den Einsatz von mind. 630.000,00 € könnten die beschriebenen Ideen / Maßnahmen umgesetzt und Fördermittel in Höhe von mind. 500.000,00 € vereinnahmt werden. Die Förderung des Bundes liegt bei ca. 80 % und für finanzschwache Kommunen bei bis zu 90 %. Darin enthalten ist auch die Möglichkeit der Förderung von nichtinvestiven Maßnahmen, wie z. B. eines landschaftsarchitektonischen Wettbewerbs mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Sofern sich die Stadt Wedel nicht am Projektauftrag 2026 beteiligt oder aber seitens des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages nicht ausgewählt wird, wäre mit den im HH 2026/2027 bereit gestellten Mitteln (330.000,00 €) eine einfache Platzumgestaltung, so wie im UBFA am 12.02.2026 beraten, möglich und in 2027 umsetzbar.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
 Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
 Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
 Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:
 (entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2026 alt	2026 neu	2027	2028	2029	2030 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*				500.000		
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)				500.000		

Investition	2026 alt	2026 neu	2027	2028	2029	2030 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen	30.000		300.000	300.000		
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)	30.000		300.000	300.000		

Anlage/n

- 1 Projektauftrag-KlimaRäume-2026
- 2 Systemskizze zum Projektauftrag 2026
- 3 2-61 - Text zum Förderauftrag (Stellungnahme)
- 4 SEW - Text zum Förderauftrag (Stellungnahme)
- 5 Wedel-Marketing - Text zum Förderauftrag (Stellungnahme)
- 6 Interfraktioneller Antrag_Gruene-SPD_Konzept_Spitzerdorfstr_Marktplatz_UBF_12_02_2026

Projektaufruf 2026

Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“

1. Förderziele, Zweckungszweck

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 weitere Programmmittel in Höhe von 80 Mio. Euro für das Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ bereitgestellt. Die Mittel sind im „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) veranschlagt. Mit den Mitteln sollen Kommunen bei der klimaresilienten Stadt- und Siedlungsentwicklung und der Bewältigung der durch die klimatischen Veränderungen bedingten Herausforderungen auch vor dem Hintergrund der Zielsetzungen der „Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ (DAS) unterstützt werden. Im Handlungsfeld „Stadt- und Siedlungsentwicklung“ verfolgt die DAS das Ziel, das Grün in seinen vielfältigen Formen (bspw. innerstädtischen Frischluftschneisen, Parks und schattenspendenden Bäumen) zu aktivieren und einen neuen Umgang mit Wasser zu erreichen, um die aufgrund des Klimawandels auftretenden Risiken wie Hitze, Starkregen und Trockenheit zu minimieren.

Durch die zunehmenden klimatischen Veränderungen treffen gesellschaftliche und ökologische Herausforderungen aufeinander, die einer innovativen, integrierten Herangehensweise und Erprobung bedürfen. Die im Rahmen des Bundesprogramms geförderten Vorhaben sollen maßgeblich zur Bewältigung von Klimawandelfolgen, wie Trockenheit, Hitze und/ oder Überflutungen, beitragen und dabei eine räumliche Wirkung entfalten. Im Fokus stehen naturbasierte Lösungen der blau-grünen Infrastruktur zur Temperatur- oder Wasserregulierung, die gleichzeitig einen Beitrag zum natürlichen Klimaschutz leisten (CO₂-Aufnahme aus der Atmosphäre).

2. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt für die Durchführung der nach diesem Programm zu fördernden Projekte Zuwendungen vorbehaltlich der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers nach Maßgabe dieses Projektauftrufs und folgender Regelungen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassung:

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- Jährliche Haushaltsgesetze des Bundes
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk); diese werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)
- Art. 106 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungsentscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind vegetabile und bauliche Investitionen sowie investitionsvorbereitende und projektbegleitende Maßnahmen, insbesondere:

- die Etablierung neuer sowie die Aufwertung und Vernetzung bestehender Grün- und Freiräume, einschließlich kulturhistorischer Parkanlagen im Eigentum Dritter, zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Kalt- und Frischluftversorgung, der Biodiversität sowie der Aufenthaltsqualität,
- die gezielte Schaffung und Aufwertung wohnortnaher Freiräume und die Erhöhung des Grünanteils, u. a. durch Erhalt und Erneuerung des Baumbestands sowie die Pflanzung klimaresilienter Gehölze zur Verbesserung

der Kühlungs- und der Erholungsfunktion und der Gesundheitsvorsorge in klimatisch defizitären Siedlungsgebieten (Klimaoasen),

- großräumige Maßnahmen zur klimaresilienten (Um)Gestaltung von Verkehrsräumen, Stadtplätzen, Brachflächen sowie der integrierten Ausweitung und Neuanlage von blau-grüner Infrastruktur auf Quartiersebene,
- Maßnahmen zur Stärkung eines naturnahen Wasserhaushaltes in Siedlungsgebieten zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Versickerungs- und Verdunstungsleistung, der Grundwasserneubildung und der Wasserverfügbarkeit, u. a. durch Entsiegelung von Flächen, Optimierung des Wasserverbrauchs sowie durch innovative Bewässerungssysteme zum Erhalt der Vegetation in Siedlungsgebieten und Grünanlagen, einschließlich der Nutzung von Grauwasser.
- Aufwertung von Gewässern in Siedlungsgebieten (wie Bachläufe, Teiche, Uferbereiche) zum Schutz vor Überflutungen, Hitzestress, Eutrophierung sowie zur Förderung der Gesundheitsvorsorge der Anwohnenden.

Es sollte dargestellt werden, wie sich die Vorhaben in eine kommunale Klimaanpassungs-/Klimaschutzstrategie (oder Hitzeaktionspläne) einbetten und welche klimatischen Defizite gemindert werden sollen. Sofern Städte und Gemeinden über keine vergleichbare Strategie verfügen, sollten die Vorhaben über die Auswertung von Klimadaten¹ (oder auch Hitze-/ Starkregenkarten) fachlich begründet werden.

Die öffentliche, möglichst barrierefreie Zugänglichkeit der Projektgebiete ist eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung.

Einzelne Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d. h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

¹ In den „FAQ“ finden Sie Hinweise, welche öffentlich zugänglichen Daten hierfür herangezogen werden können.

4. Antragsberechtigung/ Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen), Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer des Förderobjektes sind. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt. Sie bestimmen selbst, welches Organ für die Antragstellung zuständig ist.

Zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit werden Interessenbekundungen für interkommunale Projekte ausdrücklich begrüßt. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune als alleiniger Zuwendungsempfänger die Federführung. Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter befindet.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO sind zulässig.

5. EU-Beihilferecht und Zweckbindung

Die Art. 106 bis Art. 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), EU-ABI. 2016, C 262/1, sind zu beachten. Die Beurteilung, ob eine Beihilfe vorliegt, erfolgt auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 1 AEUV. Auf die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine Einheit bereits dann ein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne darstellt, wenn diese eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, folglich wenn sie Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt anbietet. Dies kann folglich auch für Kommunen gelten.

Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung (Musterformular des BBSR) zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Zuwendungsantragsphase einreichen.

5.1. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Sofern eine Beihilfe vorliegt, können Förderungen nach diesem Projektauftrag auf Grundlage von Art. 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABL. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-Abl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) gewährt werden.

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels I AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III AGVO erfüllt sind.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Im Folgenden kann eine Freistellung gemäß Artikel 53 AGVO vorliegen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

5.2. De-minimis-Verordnung

Sofern eine Beihilfe vorliegt, können Förderungen nach diesem Projektauftrag auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (EU-Abl. 2023/2831 vom 15. Dezember 2023) als De-minimis-Beihilfe eingestuft werden.

Dem Antrag ist eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form beizufügen, in der die Antragsteller alle anderen ihnen in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen angeben (De-minimis-Erklärung), solange bis das De-minimis-Beihilfen-Zentralregister (Artikel 6 der De-minimis-Verordnung) einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt. Soweit eine De-minimis-Bescheinigung vorliegt, ist diese ebenfalls einzureichen

Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen werden seit dem 1. Januar 2026 durch die beihilfegewährende Stelle innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Beihilfengewährung in einem zentralen Register auf Unionsebene mit folgenden Daten erfasst: Wirtschaftsidentifikationsnummer (ggf. subsidiärer Identifikator), Angabe des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrag, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der

statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“). Das Zentralregister ist auf der Internetseite der Europäischen Kommission öffentlich zugänglich.

5.3 Zweckbindung

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei mindestens 15 Jahren.

6. Finanzierung

6.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, förderfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Projektförderung. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung im Rahmen einer Teilfinanzierung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt **mindestens 500.000 Euro**.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt **maximal 8 Millionen Euro**.

Ist die baufachliche Prüfung erfolgt bzw. liegt die baufachliche Stellungnahme oder Eigenerklärung der bautechnischen Dienststelle vor, wird die Finanzierung im Regelfall als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2. Komplementärfinanzierung

Die Projekte müssen von den betreffenden Kommunen, bzw. Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Der **Bund** beteiligt sich mit **bis zu 80 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Der Eigenanteil der **Kommunen** beträgt **mindestens 20 Prozent** der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bei Vorliegen einer **Haushaltsnotlage** kann sich der kommunale Eigenanteil **auf 10 Prozent** reduzieren. In diesem Fall beteiligt sich der Bund mit **bis zu 90 Prozent** an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Haushaltsnotlage ist durch die zuständige

Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hierfür die Bescheiderteilung.

Kommunen und Landkreise müssen ihre Eigenanteile und eventuelle Drittmittelanteile anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landkreises sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Rats-/Kreistagsbeschluss bzw. Beschluss des entsprechenden Gremiums mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

Die Finanzierung der Folgekosten (Unterhalt und Pflege, Betriebskosten etc.) ist durch den Zuwendungsempfänger sicherzustellen.

6.3 Finanzielle Beteiligungen Dritter

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Beteiligte Dritte

Für grundsätzlich erwünschte finanzielle Beteiligungen privater, öffentlicher oder kirchlicher Eigentümer oder Nutznießer gilt: Diese können den Eigenanteil der Kommune nicht ersetzen. Sie werden daher bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug gebracht; deren Höhe bildet die Grundlage für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils und der maximalen Zuschusshöhe des Bundes.

Sonderbedarfzuweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder oder vergleichbarer landesrechtlicher Regelungen ohne konkreten Projektbezug gelten regelmäßig nicht als freiwillige finanzielle Beteiligung in diesem Sinne und können nach Prüfung im Einzelfall als kommunaler Eigenanteil anerkannt werden.

Unbeteiligte Dritte

Es ist ausdrücklich erwünscht, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht

selbst Zuwendungsempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Deren Finanzierungsbeiträge können den über 10 Prozent hinausgehenden Eigenanteil der Kommunen ersetzen.

6.4 Kumulierung mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Mittelgeber, ist möglich. Eine Kumulierung mit einer Förderung des Bundes ist ausgeschlossen.

Auch eine Kumulierung mit Mitteln aus den Programmen der Städtebauförderung des Bundes ist ausgeschlossen.

6.5. Bewilligungszeitraum

Innerhalb des haushaltsrechtlichen Verpflichtungsrahmens sind mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

- Für Vorhaben mit einer begonnenen Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung ist grundsätzlich ein Bewilligungszeitraum von vier Jahren vorgesehen.
- Für Vorhaben, bei denen Planungsleistungen bis maximal zur Vorplanung (Leistungsphase 2 HOAI) vorliegen, beträgt der Bewilligungszeitraum grundsätzlich bis zu sechs Jahre. Gleichzeitig ist damit die Auflage verbunden, innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des Zuwendungsbescheids prüfbare Bauunterlagen bzw. die Eigenerklärung der bautechnischen Dienststelle des Zuwendungsempfängers vorzulegen. Werden diese nicht fristgemäß vorgelegt, kann das BBSR die Zuwendung widerrufen.

7. Verfahren

7.1 Zuständigkeit

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

7.2 Antragstellung

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen und fachlicher Bewertung durch das BBSR in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren)

In der 1. Phase ist die Projektskizze bis zum

30. Juni 2026

ausschließlich online beim BBSR einzureichen.

Aus der Projektskizze und den einzureichenden Unterlagen muss sich ergeben, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Skizze muss eine realistische Mittelabflussplanung enthalten.

Das Projektskizzenformular ist über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* einzureichen. Der Zugangslink zum easy-Online Portal wird zeitnah auf der Webseite des Bundesprogramms unter: [Projektaufruf_KlimaRäume_2026](#) veröffentlicht.

Eine postalische Übermittlung der Skizzen ist nicht möglich.

Der mittels easy-Online erstellten Projektskizze sind der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2026 gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen digital beizufügen.

7.3. Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Förderprojekte (1. Phase) steht die Bewertung der Wirksamkeit zur Klimaanpassung im Fokus. Hierfür werden folgende Kriterien herangezogen (nicht kumulativ, keine Rangfolge)

- Darstellung des Mehrwerts gegenüber der Ist-Situation bezogen auf die Zuwendungsziele
- Darstellung des Innovationsgehalts (bspw. Anwendung neuer naturbasierter Lösungen, einschließlich der intelligenten Einbettung von technologischen Neuerungen im Bereich der blau-grünen Infrastruktur sowie Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien)

- Aktivierung/ Erhöhung/ Sicherung des Grünanteils und der Grünversorgung in Siedlungsgebieten (angestrebte Anzahl und Zustand der aufgewerteten und neu gepflanzten Gehölze sowie der neu geschaffenen und aufgewerteten Grünflächen in m²; zudem soweit möglich quantitative Angabe zur Erhöhung des öffentlichen Grüns in m² je Einwohner)
- Verbesserung der Grünerreichbarkeit und Erholungsfunktion (soweit möglich quantitative Angabe zur Erhöhung des Anteils von Wohn- oder Arbeitsquartieren, welche sich in einer Entfernung von 300 m Luftlinie oder alternativ 500 m Laufdistanz von klimarelevanten öffentlichen Grünflächen befinden)
- Beitrag zu einer klimagerechten Siedlungsentwicklung im Sinne einer verbesserten Klimaanpassung in besonders sozial benachteiligten Quartieren sowie die Schaffung klimaresilienter Begegnungsorte im öffentlichen Raum, die einen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten.
- Stärkere Annäherung an einen naturnahen Wasserhaushalt für eine wassersensible Stadtentwicklung sowie Minimierung der Risiken durch Starkregen und Trockenheit (Darstellung inwiefern Maßnahmen besonders gefährdete Siedlungsgebiete adressieren; soweit möglich quantitative Angabe zur Erhöhung des Anteils versickerungsfähiger Oberflächen mit einem Versiegelungsgrad von max. 30% sowie der Volumina von geplanten Regenwasserspeichern zur Bewässerung und Rückhalteräumen zur Überflutungsvorsorge in m³)
- Neugeschaffene und aufgewertete Gewässerflächen (soweit möglich quantitative Angabe zur qualifizierten Fläche in m²)
- zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit.

Zusätzlich werden der Beitrag zum natürlichen Klimaschutz (soweit möglich ausgedrückt in gebundenen kg CO₂ berechnet über die Lebenszeit der Stadtbäume/ Parkbäume), die gestalterische Qualität und Nachhaltigkeit sowie die geplante Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bewertet.

Eine fortgeschrittene Projektreife (Leistungsphase 3 HOAI), die eine zügige Realisierung erwarten lässt, wirkt sich ebenfalls positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen (Antragsverfahren)

Die zu fördernden Kommunen werden nach der Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen.

Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber.

Der Zuwendungsantrag muss u. a. die Erklärung enthalten, dass mit dem beantragten Projekt noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Leistungsphase 6 ff. HOAI) zu werten. Weitere Unterlagen können durch das BBSR jederzeit angefordert werden.

Vor Antragstellung wird jede ausgewählte Kommune zu einem kurzfristig durchzuführenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch eingeladen und dahingehend beraten.

7.4 Baufachliche Prüfung

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen mindestens 6 Millionen Euro betragen, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bundesbauverwaltung) zu beteiligen. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“. Diese sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro ist eine Einbeziehung der Bundesbauverwaltung grundsätzlich nicht verpflichtend. In diesen Fällen sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Im Einzelfall kann das BBSR nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob eine Beteiligung der Bundesbauverwaltung auch bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro erfolgen soll. Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

7.5 Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung des Zuwendungsgebers an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen sowie Termine abzustimmen,
- den Zuwendungsgeber bei seinen Berichterstattungspflichten projektbezogen zu unterstützen,
- bei der wissenschaftlichen Begleitung durch den Zuwendungsgeber mitzuwirken,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

8. Weiteres Verfahren

01.04.2026	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2026
Zeitnah	Freischaltung des Projektskizzenformulars in <i>easy-Online</i>
30.06.2026	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen über <i>easy-Online</i>
Jul.- Aug. 2026	Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber
Sept. - Okt. 2026	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMWSB zum Beschluss
Danach	Durchführung der Antrags- bzw. Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

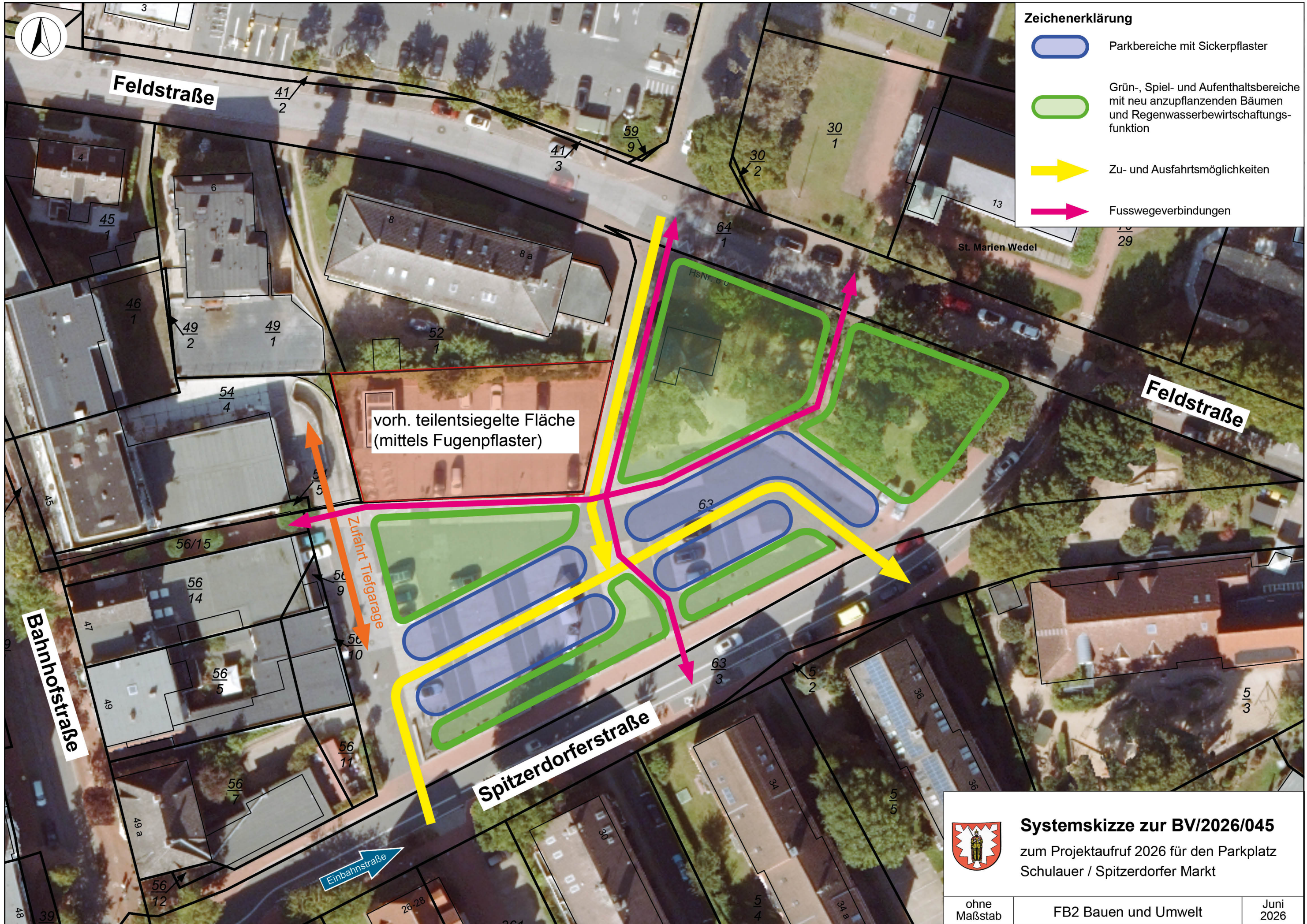
9. Kontakt




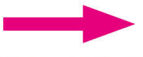
Projektskizzen sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* bis zum 30. Juni 2026 einzureichen. Der Zugangslink zum easy-Online Portal wird zeitnah auf der Webseite des Bundesprogramms unter: [Projektaufruf_KlimaRäume_2026](#) veröffentlicht.

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte per E-Mail mit dem Betreff „Projektaufruf 2026“ an: klima-raeume@bbr.bund.de

Telefonische Auskünfte zum Projektaufruf werden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9:00 bis 14:00 Uhr unter der Telefonnummer: 030 18401 1777 erteilt.


Fragen zum easy-Online Portal richten Sie bitte per E-Mail an: easy-Online@dlr.de



- Zeichenerklärung**
-  Parkbereiche mit Sickerpflaster
 -  Grün-, Spiel- und Aufenthaltsbereiche mit neu anzupflanzenden Bäumen und Regenwasserbewirtschaftungsfunktion
 -  Zu- und Ausfahrtmöglichkeiten
 -  Fusswegeverbindungen

vorh. teilentsiegelte Fläche
(mittels Fugenpflaster)

Zufahrt Tiefgarage

	Systemskizze zur BV/2026/045	
	zum Projektauftrag 2026 für den Parkplatz Schulauer / Spitzerdorfer Markt	
ohne Maßstab	FB2 Bauen und Umwelt	Juni 2026

Klimaangepasste Umgestaltung des Spitzerdorfer Marktplatzes - Perspektive Stadt- und Landschaftsplanung (2-61)

2.2. Darstellung des siedlungsräumlichen Kontextes und des Umgangs im Bestand

Der Spitzerdorfer Marktplatz ist seit einigen Jahren immer wieder in der Diskussion, wenn es um die zukünftige Stadtentwicklung Wedels geht. Zentral in der Bahnhofstraße, die die Haupteinkaufsstraße der Stadt bildet, gelegen, ist der Spitzerdorfer Marktplatz bereits heute stark frequentiert. Die Frequenzbringer sind jedoch vor allem der ruhende MIV und der wöchentlich stattfindende Markt. Aufgrund dieser beiden Hauptanforderungen ist der Marktplatz funktional gestaltet. Weitläufige Pflaster- und Asphaltflächen sind vor allem für den PKW-Verkehr ausgelegt.

Aufenthaltsbereiche sind kaum vorhanden. Diese sind außerdem nur von geringer Qualität. Wird der Platz in Richtung Westen und Norden durch Gebäude und eine Baumreihe gefasst, fehlen diese Elemente in Richtung Süden und Westen. Hier geht er nahtlos in den öffentlichen Straßenraum über, was die funktionale Gestaltung weiter unterstützt und einem qualitativem Stadtraum entgegensteht. Die Öffnung zum Straßenraum wirkt sich ebenfalls negativ auf die Lärmimmissionen aus.

Der Spitzerdorfer Marktplatz befindet sich gleichzeitig an einem Übergang zwischen einem Bereich mit hoher Leerstandsquote und dem weiterhin funktionsfähigen Einzelhandel entlang der Bahnhofstraße. Nördlich des Platzes sind aktuell nur wenige Leerstände zu verzeichnen, südlich jedoch sind sich vollziehende Trading Down-Effekte bereits heute deutlich sichtbar.

2.3. Falls vorhanden, erläutern Sie wie sich das Projekt bestehende Anpassungsstrategien und Raumkonzepte integriert.

Die Folgen des Klimawandels sind auch in Wedel bereits heute deutlich zu spüren. Neben zunehmenden Starkregenereignissen ist auch ein Anstieg der innerstädtischen Temperaturen an sonnenreichen Tagen zu verzeichnen. Dieser Trend ist nicht nur für vulnerable Personengruppen (bspw. ältere Menschen und Kinder) problematisch, sondern stellt die gesamte Bevölkerung vor Herausforderungen. Um diesen zu begegnen unterstützt die klimaangepasste Umgestaltung des Spitzerdorfer Marktplatzes die geplante Aufstellung eines Hitzeschutzkonzepts.

4.2. Welchen Zweck soll die Förderung des Projekts erfüllen? [...] Bitte nehmen Sie dabei Bezug, wie die Maßnahmen einen Beitrag [...] zu der oben beschriebenen Zielsetzung im siedlungsräumlichen Kontext beitragen können.

Die klimaangepasste Umgestaltung des Spitzerdorfer Marktplatzes trägt einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsfähigen Ausrichtung der Wedeler Innenstadt bei. Aufgrund der zentralen Lage innerhalb der Haupteinkaufsstraße soll er ein verbindendes Element der im Innenstadtentwicklungskonzept identifizierten Quartiere „Bahnhofsmeile“ und „südliche Bahnhofstraße 2.0“ bilden. Durch eine qualitative Gestaltung, die die Aufenthaltsqualität wesentlich steigert und eine höhere Frequenz der Zufußgehenden und Radfahrenden induziert, kann der südliche Teil der Bahnhofstraße besser an den übrigen Einzelhandel angebunden und den sich vollziehenden Trading Down-Effekten entgegengewirkt werden.

Weiterhin bilden die geplanten Baumpflanzungen eine neue Raumkante, die auf bestehende städtebauliche Strukturen auf der gegenüberliegenden Straßenseite antwortet. Der hierdurch entstehende, neu gefasste Raum ergänzt die vorhandenen Strukturen und wertet diese durch eine räumliche Trennung von lärmintensiven Bereichen und Ruhezonen auf. Neben dieser räumlichen Fassung entstehen hierdurch neue und qualitativ hochwertige Aufenthaltsbereiche für alle Altersgruppen. In Zeiten zunehmender Vereinsamung leisten solche Aufenthaltsbereiche und Treffpunkte einen wichtigen Beitrag, um unterschiedliche Menschen zusammen zu bringen.

7. Bitte stellen Sie den Innovationsgehalt des Vorhabens kurz dar (Bspw. Anwendung neuer naturbasierter Lösungen, einschließlich der intelligenten Einbettung von technologischen Neuerungen im Bereich der grün-blauen Infrastruktur und / oder Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien).

Ergänzend zu den Erläuterungen der Stadtentwässerung:

Neben Versickerung und Verdunstung soll das anfallende Niederschlagswasser auch über entsprechende technische Lösungen gesammelt und für die Bewässerung der anzupflanzenden Bäume und anderer Vegetation verwendet werden.

8. Werden mit dem Vorhaben der Grünanteil und die Grünversorgung aktiviert/ erhöht/ gesichert? Falls ja, stellen Sie den entsprechenden Beitrag bitte kurz dar. (Bspw. Inwieweit der Baumbestand erhalten bzw. erneuert wird, klimaresiliente Gehölze gepflanzt werden und / oder Biodiversität sowie die Verbesserung der Kühlungsfunktion adressiert werden.

Der Baumbestand wird erhalten. Zusätzlich werden rund **[Anzahl]** zusätzliche Bäume und etwa **[Fläche]** m² Vegetationsfläche angepflanzt. Die Auswahl der Baumarten wird sowohl die Standortfaktoren sowie die neusten Forschungserkenntnisse zu klimaresilienten Stadtbäumen berücksichtigen. Die Bäume werden für Schatten sorgen und durch damit einhergehende Kühlwirkung das Mikroklima im Bereich des Marktplatzes und der angrenzenden Wohnbebauung verbessern.

Die Stadt Wedel hat eine „Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt“ und wird daher bei der Planung von Pflanzflächen, Vegetationsauswahl und deren zukünftiger Pflege darauf achten, dass die biologische Vielfalt durch die Maßnahme gestärkt wird.

9. Werden mit dem Vorhaben die Grünerreichbarkeit und Erholungsfunktion verbessert?

Zwar verfügt die Stadt Wedel im städtischen Ökosystemgebiet (W-VO Art. 8) über einen Grünflächenanteil von 52 % und einen Baumüberschirmungsgrad von 15 %. Dennoch lag die Grünerreichbarkeit im Jahr 2021 gemäß „Aktualisierung bundesweiter Indikatoren zur Durchgrünung in Städten“ (BfN Schriften 748/2025) lediglich bei 62,8 %. Auch wenn die geplanten zusätzlichen Vegetationsflächen und Baumpflanzungen nicht die zur Bewertung der vorgenannten Grünerreichbarkeit erforderliche Mindestgröße von 1 ha erreichen, leisten sie dennoch einen wichtigen Beitrag zur Erreichbarkeit von Grünstrukturen und zur Erholungsfunktion im Innenstadtbereich und für die angrenzende Wohnbebauung bei.

10. Trägt das Vorhaben zu einer klimagerechten Siedlungsentwicklung im Sinne einer verbesserten Klimaanpassung in besonders sozial benachteiligten Quartieren sowie zur

Schaffung klimaresilienter Begegnungsorte im öffentlichen Raum bei, die einen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten? Falls ja, stellen Sie den entsprechenden Beitrag bitte kurz dar.

Der Marktplatz befindet sich im Innenstadtbereich, der sowohl durch den Einzelhandel wie auch Wohnfunktion geprägt ist. Es handelt sich nicht um einen sozialen Brennpunkt, der Marktplatz wird stark frequentiert. Die Frequenzbringer sind jedoch vor allem der ruhende MIV und der wöchentlich stattfindende Markt, die Haupteinkaufsstraße ist von hoher Leerstandsquote geprägt. Durch die klimaresiliente Umgestaltung des Marktplatzes und die damit verbundene Steigerung der Aufenthaltsqualität wird nicht nur ein innerstädtischer Begegnungsort geschaffen, der die Frequentierenden zum Verweile einlädt. Die Maßnahmen werden auch einen Effekt auf den nahen Einzelhandel haben.

13.1 Bitte führen Sie aus, mit welchen Beiträgen natürlicher Klimaschutz und Nachhaltigkeit adressiert werden.

Der Wandel zu mehr natürlichem Klimaschutz und Nachhaltigkeit in der Stadt Wedel sind zentrale Aspekte beim Umbau des nahezu vollversiegelten Marktplatzes zu einem Aufenthalts- und Begegnungsort. Es werden Schwammstadtelemente genutzt, der natürliche Wasserkreislauf wird gestärkt, Überflutungssicherheit bei Starkregenereignissen wird durch sickerfähiges Pflaster sowie Retentionsflächen und Versickerungsmulden gefördert.

Vegetationsflächen und Baumpflanzungen tragen zur Verschattung und verbessertem Mikroklima bei. Außerdem wird die biologische Vielfalt gefördert.

Wedel, den 04.06.2026

2-61, Stadt- und Landschaftsplanung



Stellungnahme zum Förderprojekt „Spitzerdorfer Marktplatz“



Stellungnahme zum Förderprojekt „Spitzerdorfer Marktplatz“ im Rahmen des Bundesprogramms „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“

Hier: Phase 1 Interessenbekundungsverfahren – Projektskizze

Einleitung

Seit Einführung der Niederschlagswasserkanalisation bestand die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Stadt Wedel hauptsächlich darin, diese vollständig aus dem Bereich der Siedlungs- und Verkehrsflächen zu entfernen und den nahe gelegenen Gewässern zuzuleiten. Die Kapazität der Kanalisation Wedels ist ursprünglich auf ein Maß bemessen worden, welches den damaligen Ansprüchen genügte und eine Reserve für ein absehbares Maß an Erweiterung beinhaltete. Aufgrund der Flächenerweiterungen und der Verdichtung der Siedlungsfläche wurde jedoch diese Reserve aufgebraucht. Besonders vor Augen geführt wurde dies im August 2002, als ein Starkregenereignis mit einer Wahrscheinlichkeit von einmal in 50 bis 100 Jahren in weiten Teilen der Stadt für Überflutungen sorgte. Dieses wurde zum Anlass genommen, die Regenwasserbewirtschaftung in Wedel komplett neu zu überdenken und zu verändern. Es wurde seitens der Stadtentwässerung eine neue Strategie entwickelt, die damals noch nicht unter dem Begriff „Schwammstadt“ zusammengefasst wurde, sondern mit „naturnaher dezentraler Regenwasserbewirtschaftung“ beschrieben wurde. Es wurde damals festgelegt, dass zukünftig die folgenden Schwerpunkte eine besondere Berücksichtigung bei der Planung erhalten sollen:

- Vermeiden
Jede Versiegelung von Oberflächen sollte hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Beschaffenheit überprüft werden.
- Verdunsten
Durch die Ausbildung von Teichen, Dachbegrünungen und Mulden kann ein wesentlicher Anteil des Niederschlagswassers verdunstet werden, diese Möglichkeiten sind zu prüfen.
- Versickerung
Die verschiedenen Arten der Versickerung von Niederschlagswasser bieten die Möglichkeit, je nach Untergrundbeschaffenheit, das Regenwasser zu versickern. Dieses kann sogar im Idealfall die vollständige Einleitung in das Grundwasser beinhalten.
- Rückhaltung
Eine Alternative bei ungünstigen Bodenverhältnissen stellt die Rückhaltung von Niederschlagswasser dar. Hierbei wird das Wasser gedrosselt an den vorhandenen Vorfluter abgegeben. Eine offene Rückhaltung unterstützt hier den Effekt der Verdunstung.
- Nutzung
Die Regenwassernutzung kann einen Teil zur Minderung von Abflussspitzen beitragen, die rechnerische Relevanz hängt hier stark von der Art der Nutzung ab.
- Behandlung
Unter Beachtung einer möglichst hohen Gewässerqualität, ist darauf zu achten, dass die Einleitungen und die damit verbundenen stofflichen Belastungen in Gewässer im verträglichen Maß gehalten werden.

Umsetzung fanden diese Punkte in verschiedenen Umbauprojekten und Neuplanungen innerhalb des Stadtgebiets, welche direkt Auswirkungen auf die Einleitmengen in die Gewässer hatten. Außerdem wurde die Bauleitplanung auf diese Randbedingungen abgestimmt. Es wurden bei städtebaulichen Erweiterungsflächen großzügige Grünflächen mit der zusätzlichen Funktion der Regelung des Wasserabflusses versehen, um hier Synergieeffekte bei der Nutzung von Grünflächen zum Wohle des Wasserhaushalts zu erreichen (vgl. „Regenwasserweg Wedel“).

Die Möglichkeiten der Gestaltung und der technischen Ausführung sind vielseitig, so dass die Entwässerungseinrichtungen auf die verschiedenen Gegebenheiten angepasst werden und auch gestalterische Funktionen übernehmen können.

Projektbeschreibung

Genau hier setzt das aktuelle Projekt der Umgestaltung des Marktplatzes an, welches noch der alten Herangehensweise der reinen Ableitung von Niederschlagswasser folgt. Es lässt sich an diesem Beispiel hervorragend der Unterschied hinsichtlich der „neuen“ Planung mittels Instrumenten der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung und den „althergebrachten“ Methoden der reinen Ableitung verdeutlichen.

Man könnte hier ein Vorbildprojekt mitten in der Stadt platzieren, welches sehr öffentlichkeitswirksam wäre.

Die Fördermittel könnten helfen, zusätzliche innovative Schwammstadtelemente und passende Gestaltungen, die aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt Wedel sonst nicht realisiert werden könnten, umzusetzen.

Der Nutzen läge in einer erhöhten Überflutungssicherheit bei Starkregenereignissen, einer Erlebbarkeit und tatsächlichen Förderung des Wasserkreislaufs, einem Bildungstransfer sowie einer zusätzlichen Reinigung des Niederschlagswassers vor Einleitung in den Grundwasserkörper als auch ins Vorflutgewässer.

Aufgrund der derzeitigen Ausbildung des Platzes als überwiegend versiegelte Fläche und der leitungsgebundenen Ableitung des Niederschlagswassers handelt es sich entwässerungstechnisch noch um einen Bereich der Stadt Wedel, der den modernen Ansprüchen einer Regenwasserbewirtschaftung hinsichtlich der Transformation zu einer „Schwammstadt“ nicht gerecht wird.

Bei der zukünftigen Realisierung sollen Flächen entsiegelt und zusätzliche Grünflächen mit weiteren Bäumen (CO₂-Aufnahme) entstehen, die mittels Baumrigolen hergestellt werden sollen. Diese Rigolen haben viele Vorteile, die einem Umbau zu einer klimaangepassten Stadt gerecht werden. Es wird der Oberflächenwasserabfluss reduziert und gleichzeitig die Verdunstung und Versickerung des Niederschlagswassers gefördert, was insgesamt dazu beiträgt die natürliche Wasserhaushaltsbilanz zu stärken. Die Verschattung durch die neuen Bäume sorgt dafür, dass das Aufheizen von versiegelten Flächen reduziert wird und somit die Aufenthaltsqualität des Marktplatzes erhöht wird.

Weitere Grünflächen sollen muldenartig ausgebildet werden und der Versickerung von Niederschlagswasser dienen, so dass ein weiterer Beitrag zum natürlichen Wasserhaushalt geleistet wird.

Durch eine vorausschauende Planung soll es möglich gemacht werden, zusätzliches Regenwasser bei Starkregenfällen auf modellierten Oberflächen zurückzuhalten und somit die Abflüsse bei solchen Ereignissen gering zu halten. Diese Maßnahme hat den zusätzlichen Effekt Abflussspitzen von dieser Fläche zu minimieren.

Die Spielfläche neben dem Marktplatz soll Lerninhalte hinsichtlich der Veränderung des Klimas beinhalten und die Kinder möglichst früh an dieses wichtige Thema heranführen. Die über diesen Platz und die Umgebung herausragende Bedeutung des Marktes wird so zusätzlich für die Beachtung und das Verständnis hinsichtlich der Problematik sorgen.

Auf dieser Spielfläche sollen je nach Regenereignis unterschiedliche Flächen mit Wasser benetzt werden, so dass bei unterschiedlichen Jährlichkeiten der Ereignisse andere „Wasserlandschaften“ entstehen und somit ein interessantes und abwechslungsreiches Bild abgeben. Die Einstauhöhen sollen hier natürlich kindgerecht erfolgen und haben eher einen pädagogischen Wert als eine Rückhaltefunktion.

Fazit

Der Platz kann somit nach Fertigstellung der angedachten Maßnahmen aus Sicht der wassersensiblen Stadtentwicklung einen wichtigen Beitrag leisten. Der Standort ist momentan eingebettet in einen hoch versiegelten Innenstadtbereich, der einen erheblichen Wasserabfluss aufweist und sich negativ auf den Wasserkreislauf auswirkt. Die Bereiche in direkter Umgebung sind durch die Wassermengen bei Starkregen überflutungsgefährdet und bei länger anhaltenden Dürreperioden von Trockenheit betroffen. Die Integration der genannten Elemente trägt maßgeblich dazu bei die Klimawandelfolgen (Trockenheit, Hitze und Überflutungen) abzumildern und ergänzt zusätzlich den nachhaltigen Aspekt der Vermittlung von Lerninhalten hinsichtlich des Klimawandels. Eine interessante Gestaltung des Platzes und seine Funktion als Marktplatz sowie der Spielfläche mit ihren Wasserinhalten werden alle Altersgruppen an das Thema heranführen und könnten für weitere Projekte dieser Art im Innenstadtbereich werben.

Kosten:

Flächenentsiegelung	-	Enthalten in Umbau der Oberfläche
Versickerungsmulden	-	Enthalten in Umbau der Oberfläche
Modellierte Oberflächen	-	Enthalten in Umbau der Oberfläche
Klimaspielfläche	-	je nach Wahl der Spielgeräte und Beschilderung
Bäume für Rigolen	-	je nach Art und zugehöriger Fertigstellungspflege

Baumrigolen

Derzeitige Erfahrungsberichte variieren sehr stark hinsichtlich der Herstellungskosten, da verschiedene Randbedingungen die Kosten bestimmen. Beispielsweise ist hier entscheidend, ob es einen erhöhten Entsorgungsaufwand für den Bodenaushub gibt, wie hoch die Versickerungsleistung des Untergrundes ist, sind weitere Behandlungen erforderlich oder wie viele Zwangspunkte sind zu berücksichtigen. Die Werte reichen hier von 125,- Euro pro m² abgekoppelter Fläche bis zu 250,- Euro. Aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse erscheint ein Ansatz für einen mittleren Aufwand von 175,- Euro pro abgekoppeltem m² Fläche als ratsam. Näheres sollte im Zuge der weiteren Planung ermittelt werden.

Bei Ansatz einer abgekoppelten Fläche von etwa 1.200m² (Stellplätze und Zuwegungen ohne bereits neu hergestellten Bereich der Stellplätze für Marktbesucher) ergeben sich somit Herstellungskosten von etwa 210.000,- Euro.



Klimaangepasste Umgestaltung des Spitzerdorfer Marktplatzes – Perspektive Wedel Marketing e.V. (Innenstadtentwicklung & Stadtmarke)

Wedel versteht seine Innenstadt als zusammenhängenden, lebendigen Stadtraum „zwischen Elbe und Wedeler Au“ - authentisch, sympathisch und geprägt von maritimem Flair. Das Innenstadtentwicklungskonzept beschreibt diese Innenstadt nicht als Aneinanderreihung von Geschäften, sondern als Folge charaktvoller Quartiere und Plätze, die zum Verweilen, Begegnen und Wiederkommen einladen. Aufenthaltsqualität, generationsübergreifende Nutzbarkeit und eine klimaangepasste, grüne Gestaltung sind dabei die roten Fäden, die alle Quartiere miteinander verbinden.

Im Bild der Wedeler Innenstadt nimmt der Spitzerdorfer Marktplatz heute als weitgehend versiegelte Fläche ohne Schatten und Verweilqualität nur eine eingeschränkte Rolle als Markt-, Veranstaltungs- und Begegnungsort ein. Damit fehlt im Netz der lebendigen Wedeler Plätze ein wichtiger Baustein. Gerade in einem Bereich, der für die wohnortnahe Versorgung und das alltägliche soziale Leben eine große Rolle spielt.

Genau hier setzt die geplante Umgestaltung an und verkörpert den Wandel von einer aufgeheizten, versiegelten „Betonwüste“ hin zu einer grünen, klimaresilienten Klimaoase mitten in der Innenstadt. Aus einem Ort, den man heute eher quert, wird ein Ort, an dem man bleibt. Schattenspendende Bäume, entsiegelte und begrünte Flächen sowie Wasser- und Aufenthaltselemente machen den Platz an heißen Sommertagen erlebbar und laden Menschen jeden Alters zum Verweilen ein. Der Wochenmarkt, Feste und kulturelle Formate gewinnen einen würdigen Rahmen, und der Platz wird zu einem klimaresilienten Begegnungsort, der den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt.

Diese Erzählung zahlt unmittelbar auf die Marke Wedel ein. Eine Innenstadt, die sich „auf zu neuen Ufern“ macht, beweist Zukunftsfähigkeit gerade dort, wo sie Klimaanpassung sichtbar und erlebbar gestaltet. Der grün umgestaltete Spitzerdorfer Marktplatz wird zu einem Aushängeschild dafür, dass Aufenthaltsqualität, ökologische Verantwortung und Funktionalität in Wedel zusammengehören.

Für uns als Wedel Marketing e. V. ist der Platz mehr als ein Bauprojekt. Er ist ein Begegnungs- und Bühnenraum. Wir bringen die Perspektive der Innenstadtentwicklung und der Stadtmarke ein: Wir verankern die Umgestaltung in der gemeinsamen Innenstadtvision, begleiten sie mit Beteiligungsformaten und Öffentlichkeitsarbeit und sorgen über Märkte, Veranstaltungen und Vernetzung dafür, dass der neu gestaltete Platz dauerhaft belebt und als Teil der Wedeler Identität wahrgenommen wird.

So fügt sich die klimaangepasste Umgestaltung des Spitzerdorfer Marktplatzes nahtlos in das Innenstadtentwicklungskonzept ein: Sie macht aus einem klimatischen Defizit eine Chance, vervollständigt das Netz lebendiger Wedeler Plätze und schreibt die Geschichte einer grünen, einladenden und zukunftsfähigen Innenstadt konsequent weiter.



Antrag von den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD, UBF 15.02.2026 Sperrvermerk/Konzept für Ausbau Parkplatz Spitzerdorfstraße (Schulauer Markt)

546001707: Ausbau Parkplatz Spitzerdorfstraße (Schulauer Markt)

1. Die Haushaltsansätze – insgesamt 360.000 Euro für 2026/27 – für den Ausbau Parkplatz Spitzerdorfstraße sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Ausbaukonzept mit „Abpflastern“ bzw. (Teil-)Entsiegelung des Marktplatzes zu erarbeiten.
3. Das Konzept sollte zusätzlich Ideen für weitere Nutzungsmöglichkeiten des Platzes aufzeigen, die zu einer Innenstadtbelebung beitragen.
4. Der Marktplatz gehört uns allen: Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger*innen für eine Platzgestaltung sollten bei einer Konzeptentwicklung mitgedacht werden.
Die Markttreibenden sowie Wedel Marketing sind ebenfalls mit einzubeziehen.

Begründung:

In Zeiten des Klimawandels und im Zuge der Klimaanpassung geraten versiegelte Flächen in den Fokus, denn Asphalt- und Pflastersteinflächen verstärken die negativen Auswirkungen von Starkregenereignissen und von Hitzewellen. Entsiegelte, begrünte Oberflächen lassen das Regenwasser besser versickern, sorgen für Abkühlung in den Hitzemonaten und verschönern ganz nebenbei auch das Stadtbild. Eine Entsiegelung oder Teilentsiegelung stellt also ein zentrales Instrument der Klimaanpassung dar, das wir uns auch in Wedel zu eigen machen sollten. Den Marktplatz Spitzerdorfstraße für die nächsten Jahrzehnte erneut mit einer geschlossenen Asphaltdecke zu versiegeln, sehen wir nicht als zukunftsorientierten Weg in Zeiten des Klimawandels an. Viele Städte gehen bereits ins „Abpflastern“ über, um den städtischen Raum zu kühlen und zum Klimaschutz beizutragen. In Hamburg ist zum Beispiel gerade eine Kampagne zur Entsiegelung von Flächen gestartet „Von Grau zu Grün: Gemeinsam entsiegeln wir unsere Stadt!“, in der Maßnahmen zur Entsiegelung finanziell gefördert werden.

Wir sprechen uns klar gegen ein erneutes Versiegeln des Wedeler Marktplatzes aus und fordern ein entsprechendes Konzept, das auch zur Aufwertung des Platzes beiträgt. Deswegen beantragen wir einen Sperrvermerk für den Haushaltsansatz der Sanierung des Platzes Spitzerdorfstraße, um kurz inne zu halten.

Vor Beginn der Sanierung sollte die Verwaltung der Politik ein Konzept vorlegen, das zur Klimaanpassung beiträgt und bestenfalls auch weitere Nutzungsmöglichkeiten für eine Innenstadtbelebung aufzeigt. Ein Marktplatz für alle – die Wedelerinnen und Wedeler, die Markttreibenden sowie Wedel Marketing sollten bei der Platzgestaltung beteiligt werden, auch um vorhandene Ideenpotentiale zu heben und eine Identifikation mit dem zentralen Marktplatz in Wedel zu stärken. Der Wochenmarkt am Samstag ist Tradition und hat seinen festen Platz in Wedel und muss zentral erhalten bleiben. Sei es auf einem teilentsiegelten Platz oder in der Bahnhofstraße, wo dann für ein paar Stunden ungestört gebummelt und eingekauft werden kann.

Für die Fraktionen:

Bündnis 90/Die Grünen: Petra Kärgel

SPD: Rainer Hagendorf